



**In Frankreich muss ab dem 1. Juli 2012  
in jedem Kraftfahrzeug ein Alkohol-Schnelltest  
mitgeführt werden.**

**Die Vorschrift gilt auch für Urlauber,  
Geschäftsreisende, Fahrer von LKW und KOM.**

ANZEIGE



Ab dem 1. Juli 2012 ist in Frankreich in jedem Kraftfahrzeug ein Alkoholtestgerät mitzuführen. Diese Vorschrift gilt auch für Ausländer, die das Land mit ihrem Auto, Wohnmobil oder Motorrad bereisen. Nach Ablauf einer Übergangsfrist Ende Oktober wird bei Zuwiderhandlungen eine Verwarnungsgebühr von 11 Euro erhoben.

Bei dem Test handelt es sich um einen Plastiksack mit Mundstück, das sich je nach Promillegehalt unterschiedlich verfärbt. Das Einmal-Utensil ist unbenutzt zwei Jahre lang verwendungsfähig und wird in Apotheken, Diskotheken und Tankstellen für weniger als fünf Euro erhältlich sein.



Frankreich versucht mit dieser Maßnahme, der hohen Zahl an Alkoholunfällen im Land entgegenzuwirken. Eine Pflicht zur Benutzung des Alkohol-Schnelltest ist mit der Mitführung aber nicht verbunden, es handelt sich um eine symbolische Maßnahme.

## EU-Bescheinigung für berücksichtigungsfreie Tage

### Fahrpersonalbescheinigung

Wer gewerblich Güter transportiert (zulässiges Gesamtgewicht des Fahrzeugs über 2.800 kg) oder Personen befördert (Fahrzeug mit mehr als neun Sitzplätzen) muss grundsätzlich für jeden Tag eines Jahres Nachweise über seine Tätigkeiten nachweisen können.

Bei einer Verkehrskontrolle müssen die Nachweise für den Zeitraum des laufenden Tages und die vorausgehenden 28 Kalendertage vorgewiesen werden können.

Liegen für einen Tag, also den Zeitraum zwischen 0:00 Uhr und 24:00 Uhr, keine Aufzeichnungen zu den Lenk- und Ruhezeiten vor, muss der Fahrer einen Nachweis erbringen, warum er keine Aufzeichnungen vorlegen kann bzw. warum er nicht seiner Fahrtätigkeit nachgegangen ist. Dabei kommen sechs Gründe in Betracht.

Der Fahrer:

- war krank,
- hatte Urlaub,
- hat eine Ruhezeit absolviert,
- hat ein Fahrzeug gelenkt, für das keine Aufzeichnungspflichten gelten (Fahrzeug mit maximal 2.800 kg zGG bzw. maximal neun Sitzplätzen oder Fahrt, die unter eine Ausnahme fällt - siehe Broschüre „Sozialvorschriften im Straßenverkehr“)
- hat andere Tätigkeiten als Lenktätigkeiten ausgeführt, da er beispielsweise anderweitig im Unternehmen beschäftigt war (Lager, Büro,...) oder
- "stand zur Verfügung" (dieser Punkt dient wohl dem Nachweis von Bereitschaftszeiten).



Der ausfüllbare Vordruck auf Deutsch (Word-Dokument) ist dieser Informations-Mail angehängt.

**ANHANG**  
BESCHEINIGUNG VON TÄTIGKEITEN<sup>1</sup>  
(VERORDNUNG (EG) NR. 561/2006 ODER AETR)<sup>2</sup>  
Vor jeder Fahrt maschinenschriftlich auszufüllen und zu unterschreiben. Zusammen mit den Original-  
Kontrolleraufzeichnungen aufzubewahren.  
FALSCH BESCHREIBUNGEN STELLEN EINEN VERSTOß GEGEN GÜLTIGES RECHT DAR.

Vom Unternehmen auszufüllender Teil

(1) Name des Unternehmens: \_\_\_\_\_  
(2) Straße, Hausnr., Postleitzahl, Ort, Land: \_\_\_\_\_  
(3) Telefon-Nr. (mit internationaler Vorwahl): \_\_\_\_\_  
(4) Fax-Nr. (mit internationaler Vorwahl): \_\_\_\_\_  
(5) E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_

Ich, der/die Unternehmensleite(r)

(6) Name und Vorname: \_\_\_\_\_  
(7) Position im Unternehmen: \_\_\_\_\_

erkläre, dass sich der Fahrer/die Fahrerin

(8) Name und Vorname: \_\_\_\_\_  
(9) Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr): \_\_\_\_\_/\_\_\_\_\_/\_\_\_\_\_  
(10) Nummer des Fahrerscheins, des Personalausweises oder des Reisepasses: \_\_\_\_\_  
(11) der/die im Unternehmen tätig ist seit (Tag, Monat, Jahr): \_\_\_\_\_/\_\_\_\_\_/\_\_\_\_\_

im Zeitraum

(12) von (Uhrzeit/Tag/Monat/Jahr): \_\_\_\_\_/\_\_\_\_\_/\_\_\_\_\_/\_\_\_\_\_  
(13) bis (Uhrzeit/Tag/Monat/Jahr): \_\_\_\_\_/\_\_\_\_\_/\_\_\_\_\_/\_\_\_\_\_  
(14)  sich im Krankheitsurlaub befand \*\*\*  
(15)  sich im Erholungsurlaub befand \*\*\*  
(16)  sich im Urlaub oder in Ruhezeit befand \*\*\*  
(17)  ein vom Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 oder des AETR ausgenommenes Fahrzeug gelenkt hat \*\*\*  
(18)  andere Tätigkeiten als Lenktätigkeiten ausgeführt hat \*\*\*  
(19)  zur Verfügung stand \*\*\*  
(20) Ort: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

(21) Ich, der Fahrer/die Fahrerin, bestätige, dass ich im vorstehend genannten Zeitraum kein unter den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 oder des AETR fallendes Fahrzeug gelenkt habe.  
(22) Ort: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift des Fahrers/der Fahrerin: \_\_\_\_\_

<sup>1</sup> Eine elektronische und druckfähige Fassung dieses Formblattes ist verfügbar unter der Internetadresse <http://ec.europa.eu>  
<sup>2</sup> Europäisches Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals.  
\*\*\* Nur in Kästchen ankreuzen

**DE** 1 **DE**

Die ausfüllbaren Vordrucke der EU in den EU-Amtssprachen finden Sie unter 'Externe Links'. Klicken Sie dazu auf der verlinkten Seite auf das Kästchen mit den drei Punkten neben dem Text "The form (Word-Dokument) (62 kB)..." und wählen Sie dann die entsprechende Sprache bzw. das entsprechende Land.

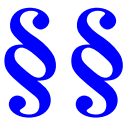


[http://ec.europa.eu/transport/road/social\\_provisions/driving\\_time/form\\_attestation\\_activities\\_en.htm](http://ec.europa.eu/transport/road/social_provisions/driving_time/form_attestation_activities_en.htm)

Bei Fahrten nach Österreich, Portugal und Belgien wird die Verwendung des EU-Formblattes ausdrücklich empfohlen. Bei Verwendung anderer und veränderter Nachweise drohen sehr hohe Bußgelder!

Das Formblatt muss maschinenschriftlich ausgefüllt werden, nur die Unterschriften von Unternehmer und Fahrer erfolgen händisch.

ACHTUNG: Blanko-Bescheinigungen stellen eine Ordnungswidrigkeit und gegebenenfalls sogar eine Straftat dar. Nicht im Original vorgelegte Bescheinigungen werden in aller Regel nicht akzeptiert.



### **Arbeitszeitgesetz: Vorschriften für Selbstständige**

Nach einem Gesetzentwurf der Bundesregierung sollen die Arbeitszeitvorschriften künftig auch für selbstständige Kraftfahrer gelten.

Der Entwurf, den die Regierung am 30. Dezember in den Bundesrat eingebracht hat, sieht eine Arbeitszeit von maximal 48 Stunden pro Woche vor. Eine Ausweitung auf 60 Stunden ist nur dann möglich, wenn innerhalb von vier Monaten dazu ein Ausgleich erfolgt. Als Arbeitszeit gilt nach dem Gesetzentwurf die Zeit, in der sich der Kraftfahrer an seinem Arbeitsplatz befindet, dem Kunden zur Verfügung steht und während der er seine Funktionen und Tätigkeiten ausübt. Die Arbeitszeit umfasst dagegen nicht die allgemeinen administrativen Tätigkeiten, Bereitschaftszeiten sowie Zeiten als Beifahrer.

Entsprechend der Vorschriften zu Lenk- und Ruhezeiten, ist der Entwurf zum Arbeitszeitgesetz für selbstständige Fahrer an die geltende Regelung des Arbeitszeitgesetzes für angestellte Fahrer angelehnt. Die Bundesregierung folgt damit der EU-Richtlinie 2002/15/EG zur Regelung der Arbeitszeit von Personen, die hauptsächlich Fahrtätigkeiten im Bereich des Straßenverkehrs ausüben. Wer die Arbeitszeiten überschreitet und beispielsweise die Arbeit nicht oder nicht richtig unterbricht oder die wöchentliche Arbeitszeit überschreitet, dem droht Bußgeld in Höhe von bis zu 10.000 Euro. Dem Gesetzentwurf muss der Bundesrat nun noch zustimmen. Vier Monate nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt tritt das Gesetz in Kraft. Es gilt somit eine Übergangsfrist.

#### Haftungsausschluss

Die Herausgeber der „I-mail“ haben diese mit großer Sorgfalt erstellt. Alle Inhalte sind zur allgemeinen Information bestimmt und stellen keine geschäftliche, rechtliche oder sonstige Beratungsdienstleistung dar. Das Polizeipräsidium Münster und damit auch die Herausgeber von „I-mail“ übernehmen keine Gewähr und haften auch nicht für etwaige Schäden materieller oder ideeller Art, die durch Nutzung der Informationen verursacht werden. Für die Inhalte von verlinkten Internetseiten sind die Herausgeber nicht verantwortlich. Für die Angebote Dritter wird keine Haftung übernommen. Etwaige Rückfragen oder Anregungen sind an die unten angegebene E-Mail-Adresse zu senden.